

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 190/2014****vom 25. September 2014****zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2015/1258]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss 2013/752/EU der Kommission vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Entscheidung 2006/771/EG zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite und zur Aufhebung der Entscheidung 2005/928/EG ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/752/EU wird die Entscheidung 2005/928/EG der Kommission ⁽²⁾ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 5cz (Entscheidung 2006/771/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32013 D 0752**: Durchführungsbeschluss 2013/752/EU der Kommission vom 11. Dezember 2013 (ABl. L 334 vom 13.12.2013, S. 17)“.
2. Der Text von Nummer 5ct (Entscheidung 2005/928/EG der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses 2013/752/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 26. September 2014 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2014.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Kurt JÄGER

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 13.12.2013, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 47.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.